

Studien- und Prüfungsordnung

Bachelorstudiengang

„Pflege“ (B.Sc.)

vom 9. Dezember 2020

Aufgrund der §§ 34, 36, 106 ff. des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. 2013 Nr. 1, S. 3) wurde die folgende Studien- und Prüfungsordnung von der Hochschulkonferenz der Evangelischen Hochschule Dresden am 9. Dezember 2020 beschlossen und vom Kuratorium gemäß § 4 Abs. 1 der Satzung der Stiftung „Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit“ Dresden genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Dauer, Beginn, Art des Studiums.....	2
§ 3 Module und Prüfungsvoraussetzungen	2
§ 4 Bachelorarbeit.....	6
§ 5 Gesamtnote der Bachelorprüfung.....	6
§ 6 Prüfungsausschuss Pflege.....	6
§ 7 Abschlussdokumente	7
§ 8 Inkrafttreten	7

Präambel

Die Studierenden des Studiengangs sollen im Sinne der Verfassung der Evangelischen Hochschule Dresden in § 2 Absatz 2 genannten Ziele auf der Basis christlicher Werteorientierung und wissenschaftlicher Erkenntnisse professionelle Handlungskompetenz für die Pflege gesunder, kranker und alter Menschen erwerben, die es ihnen ermöglicht, entsprechend der in §§ 5 Abs. 3 und 37 Abs. 3 Pflegeberufegesetz (PflBG) Kompetenzen eigenverantwortlich in unterschiedlichen Settings der Pflege tätig zu sein. Diese Handlungskompetenz beruht ferner auf analytischem und methodischem Können, Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit sowie auf – in persönlicher Auseinandersetzung mit theologischen und ethischen Grundlagen gegründeter – Hoffnungsfähigkeit. Das Studium soll zur Entwicklung einer professionellen kritischen und konstruktiven Grundhaltung sowie zur gestaltenden Beteiligung an Diskursen innerhalb der Profession und in der Gesellschaft beitragen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung definiert studiengangsspezifische Formalia des Bachelorstudiengangs „Pfleger“ Das Ziel des Studiengangs bzw. das Qualifizierungsniveau orientiert sich am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse, dem Fachqualifikationsrahmen Pflege für die hochschulische Bildung (FQR Pflege), worüber auch der Bezug zu DQR und EQR hergestellt ist, am Kerncurriculum Pflegewissenschaft sowie dem Pflegeberufegesetz (PflBG) und der entsprechenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV).
- (2) Das studiengangsspezifische Modulhandbuch „Pfleger“ einschließlich des Studienablaufplans und das Diploma Supplement sind Teil dieser Ordnung. Die Zulassungsordnung für Bachelorstudiengänge, die Praxisordnung und die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung ergänzen diese studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung.

§ 2 Dauer, Beginn, Art des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.
- (2) Studienbeginn ist in der Regel das Wintersemester.
- (3) Es handelt sich um einen praxisintegrierenden dualen Vollzeitstudiengang, in dessen Verlauf insgesamt 210 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben werden müssen. Abweichend zu § 4 Absatz 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand (Workload) von 30 Stunden.
- (4) Die ehs verpflichtet sich, Studierende nur zum Studiengang zuzulassen, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung mindestens zwei Drittel der praktischen Ausbildung für die Anzahl der zu immatrikulierenden Studierenden durch Kooperationsverträge abgesichert sind.

§ 3 Module und Prüfungsvoraussetzungen

- (1) Das Studium besteht aus 29 Pflichtmodulen, darunter sind ein Wahlpflichtmodul und 8 Praxismodule zu absolvieren. Das gesamte Lehr- und Prüfungsangebot ergibt sich aus dem Modulhandbuch.
- (2) Als Voraussetzung zur Zulassung zu den Praxismodulen müssen die Studierenden eine gesundheitliche Eignung nachweisen. Die gesundheitliche

Eignung umfasst einen von der Hausärztin/vom Hausarzt oder entsprechenden Fachärztin oder Facharzt aufgeführten aktuellen Gesundheitsstatus zu:

- a. Impfstatus, aus dem mit Datum hervorgeht, dass nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommision des Robert Koch-Institut (RKI) die Standardimpfungen erfolgt sind und
- b. die Impfungen der Kategorie B für Berufe mit erhöhtem Expositionsrisiko im Gesundheitsdienst nach den aktuellen Empfehlungen der Ständigen Impfkommision des Robert Koch-Institut (RKI) und Schutzimpfungsrichtlinien des Gemeinsamen Bundes-Ausschusses (G-BA) vorliegen sowie
- c. einer körperlichen Eignung für den Pflegeberuf.

Die Vorlage des Gesundheitsstatus erfolgt bei der Praxiskoordinatorin / dem Praxiskoordinator Pflege und wird durch diese / diesen – getrennt von anderen Studienunterlagen – aufbewahrt.

- (3) Abweichend zu § 8 Absatz 3 Buchst. J Rahmenstudien- und -prüfungsordnung und unter Berücksichtigung von § 37 Absatz 5 PflAPrV sollen praktische Prüfungen 240 Minuten (für die Durchführung inklusive Reflexionsgespräch, ohne Vorbereitungszeit) nicht überschreiten. Für den Vorbereitungsteil ist eine angemessene Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.
- (4) Die Modulprüfungen in den Modulen 14, 23 und 24 (Klausuren) umfassen zugleich den schriftlichen Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 35 PflAPrV. Abweichend zu § 8 Abs. 3 (A) Rahmenstudien- und Prüfungsordnung dauern sie jeweils mindestens 120 Minuten und sind durch zwei Prüfer_innen zu benoten. Die Modulnote wird aus dem Mittelwert dieser beiden Noten gebildet. Die Gesamtnote für den schriftlichen Teil der Prüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der drei genannten Module nach Satz 1 gebildet. Die Aufgaben der Klausuren werden auf Vorschlag der Hochschule durch die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach § 6 bestimmt.
- (5) Die Modulprüfung im Modul 28 (Mündliche Prüfung mit Fallanalyse) umfasst zugleich den mündlichen Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 36 PflAPrV. Dabei ist der erfolgreiche Abschluss aller Module des 1. bis 5. Semesters sowie der erfolgreiche Abschluss der Module 23 und 24 des 6. Semesters vor der Zulassung zu der Modulprüfung nachzuweisen. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und selbst Prüfungsfragen zu stellen.

- (6) Die Modulprüfung im Modul 29 (Praktische Prüfung) umfasst zugleich den praktischen Teil der staatlichen Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung gemäß § 37 PflAPrV. Dabei ist der erfolgreiche Abschluss aller Module des 1. bis 5. Semesters sowie der erfolgreiche Abschluss des Moduls 23 und 24 des 6. Semesters vor der Zulassung zur Prüfung nachzuweisen. Die Prüfung und Benotung erfolgt durch mindestens eine Prüferin oder einen Prüfer nach § 8 Abs. 2, Buchst. a und einer Prüferin oder einem Prüfer nach § 8 Abs. 2, Buchst. b. Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind berechtigt, sich an der Prüfung zu beteiligen und dabei selbst Prüfungsfragen zu stellen.
- (7) Für alle Prüfungen der Absätze 4 bis 6 bilden die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aus den Noten der Prüferinnen oder Prüfer im Benehmen mit diesen die Note für die in der Prüfung erbrachte Leistung. Die jeweilige Prüfung ist bestanden, wenn die gesamte Prüfungsleistung und jede einzelne schriftliche Leistung nach Abs. 4 mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.
- (8) Abweichend von § 9 Abs. 2 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung gilt für die im Studiengang zu absolvierenden Prüfungen (Module und Gesamtnote der Prüfungsteile) folgende Benotung:

Erreichter Wert	Note	Notendefinition	entspricht Gesamtnote für Hochschulabschluss
bis unter 1,50	sehr gut (1)	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maß entspricht	sehr gut (1)
1,50 bis unter 2,50	gut (2)	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht	gut (2)
2,50 bis unter 3,50	befriedigend (3)	eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht	befriedigend (3)
3,50 bis unter 4,50	ausreichend (4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht	ausreichend (4)
4,50 bis	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen	nicht

unter 5,50	(5)	nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können	ausreichend (5)
ab 5,50	ungenügend (6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können	

- (9) Abweichend von § 9 Abs. 3 der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung können zur differenzierten Beurteilung der Leistungen Werte zwischen 1,0 und 4,5 durch ein Absenken oder eine Erhöhung der Notenziffern um 0,3 gebildet werden; zulässige Werte sind: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 4,3; 5,0 und 6,0.
- (10) Abweichend von § 21 Abs. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 der Rahmen-Studien- und Prüfungsordnung erfolgt die Bildung der Gesamtnote entsprechend der Tabelle in Abs. 8.
- (11) Der Antrag auf Zulassung zur Staatlichen Prüfung ist von den Studierenden zusammen mit der Anmeldung zu der Modulprüfung nach Absatz 4, 5 oder 6 zu stellen, die als erstes angetreten werden soll. Der Antrag ist beim Prüfungsausschuss nach § 6 zu stellen und beim Prüfungsamt einzureichen. Sollte einer der Teile der berufszulassenden Prüfung nach Absatz 4, 5 oder 6 endgültig nicht bestanden sein, so dürfen die noch nicht angetretenen Prüfungsteile durch den / die Studierende_n nicht mehr angetreten werden.
- (12) Die staatliche Prüfung zur Berufszulassung ist bestanden, wenn der schriftliche, der mündliche und der praktische Prüfungsteil bestanden ist. Aus dem arithmetischen Mittel der drei Prüfungsteile wird eine Gesamtnote gebildet.
- (13) Abweichend von § 14 Rahmenstudien- und -Prüfungsordnung dürfen die Modulprüfungen der Module 14, 23, 24 sowie 28 und 29 als Teile der staatlichen Prüfung zur Berufszulassung gemäß § 39 Absatz 3 PflAPrV nur einmal wiederholt werden, wenn die zu prüfende Person die Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ erhalten hat.

§ 4 Bachelorarbeit

- (1) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit muss die bzw. der Studierende abweichend von § 18 (2) der Rahmenstudien- und –prüfungsordnung mindestens 180 ECTS-Punkte erreicht haben. Darüber hinaus gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsvoraussetzungen gem. § 7 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.
- (2) Zur Berechnung der Modulnote werden die Bewertungen der Bachelorarbeit und des Kolloquiums im Verhältnis 3:1 gewichtet.

§ 5 Gesamtnote der Bachelorprüfung

Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die jeweiligen Noten der benoteten Modulprüfungen wie folgt gewichtet: die Note des Bachelormoduls zweifach, alle anderen Module einfach. Die sich hieraus ergebende Gesamtnote lautet wie in § 9 Abs. 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung erläutert.

§ 6 Prüfungsausschuss Berufszulassung Pflege

- (1) Für die Abnahme der Prüfungen zur Erlangung der Berufszulassung nach § 3 Abs. 4 bis 6 wird ein spezieller Prüfungsausschuss eingesetzt (§33 PflAPrV). Diesem gehören als vorsitzende Mitglieder
 - a. eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen Behörde oder einer von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten geeigneten Person,
 - b. eine Professorin oder ein Professor als Vertreterin oder Vertreter der Hochschule an.
- (2) Weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses Berufszulassung Pflege sind
 - a. mindestens eine Person, die für das Fach Pflege oder Pflegewissenschaft berufen ist, und eine Person, die über eine Hochschulprüfungsberechtigung verfügt
 - b. mindestens eine Person, die für die Abnahme des praktischen Prüfungsteils in Modul 29 geeignet ist.
 - c. eine oder ein Studierende/r

Darüber hinaus gelten die Anforderungen nach § 33 PflAPrV Absatz 1 Satz 3 und 4.

- (3) Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Berufszulassung Pflege bestimmen gemeinsam die Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 33 PflAPrV für die einzelnen Prüfungsteile sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

§ 7 Abschlussdokumente

Ist die Bachelorprüfung bestanden, erhalten die Studierenden innerhalb von vier Wochen Abschlussdokumente, welche den akademischen Grad eines „Bachelor of Science“ (B.Sc.) sowie den Abschluss der hochschulischen Pflegeausbildung verleihen. Das Zeugnis stellt die ehs Dresden im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde aus. Hierfür wird das Ergebnis der für die Berufszulassung erforderlichen Teile im Zeugnis getrennt ausgewiesen und von der zuständigen Behörde unterzeichnet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 01.09.2021 in Kraft.

Anhang

Modulhandbuch mit Modulbeschreibungen und Studienablaufplan
Diploma Supplement